

Vereinbarung über ein Projekt mit Beteiligung von Studierenden

zwischen der

Technischen Hochschule Rosenheim, Hochschulstraße 1, 83024 Rosenheim

- im Folgenden auch als **TH Rosenheim** bezeichnet -

und

Firma, Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

- im Folgenden auch als **Unternehmenspartner** bezeichnet –

Präambel

Die TH Rosenheim führt im Rahmen einer Lehrveranstaltung ein Projekt durch, bei dem Studierende durch Bearbeitung einer Aufgabenstellung aus der Industrie praktische Kenntnisse und Erfahrungen sammeln können. Dabei arbeiten die Studierenden in Teams unter Anleitung eines Professors als Betreuer.

Der Unternehmenspartner stellt den Studierenden eine Aufgabe im Rahmen einer Lehrveranstaltung und unterstützt die TH Rosenheim durch einen Finanzierungsbeitrag zu dem Projekt. Im Rahmen der gestellten Aufgabe arbeiten die Studierenden an der:

- Erstellung von Analysen und Konzepten sowie ggf. Prototypen unter Nutzung von Werkzeugen und Softwarelösungen (Beratungsprojekt) oder
- Erstellung oder Weiterentwicklung einer Individualsoftware unter Nutzung von Werkzeugen, Bausteinen und Teillösungen (Software-Projekt).

Die der TH Rosenheim hierfür anfallenden Administrations-, Lizenz-, Personal- und Reisekosten sowie Verpflegung bei Workshops während der Laufzeit des Projekts sind mit dem Finanzierungsbeitrag abgegolten. Dies gilt ebenfalls für projektspezifische Hardware und die Kosten der Projektmesse Digitalisierung. Überschüsse werden zur Förderung von Forschung und Lehre an der TH Rosenheim genutzt.

Ob und welche Ergebnisse im Rahmen des Projektes erzielt werden, ist offen und hängt allein von den Studierenden ab. Eine Fortsetzung des Projekts nach Ende der Projektlaufzeit oder eine Nachbetreuung ist nicht vorgesehen.

Die TH Rosenheim wird sich durch Vereinbarungen zwischen ihr und den am Projekt teilnehmenden Studierenden Nutzungsrechte an etwaigen Ergebnissen einräumen lassen. Für den Fall einer programmbezogenen Erfindung wird sich die TH Rosenheim von den Studierenden zudem eine Option zur Inanspruchnahme von Erfindungen und zur Anmeldung eines Patents oder Gebrauchsmusters einräumen lassen.

Dem Unternehmenspartner ist es freigestellt, den Studierenden eine Prämie auszuzahlen. Diese kann über die TH Rosenheim nach § 3 Abs. 3 dieses Vertrages abgewickelt werden. Die Vergütung nach § 3 Abs. 8 kann eine freiwillige Leistung des Unternehmens sein und wird ausschließlich den Studierenden zukommen.

Der Unternehmenspartner betrachtet die Zusammenarbeit als Gelegenheit, um in einen Dialog mit den Studierenden zu treten. Zudem erhält er die Möglichkeit der Nutzung von etwaig erzielten Ergebnissen nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen.

Dies vorausgeschickt, schließen die TH Rosenheim und der Unternehmenspartner folgende Vereinbarung:

§ 1 Projektgegenstand

- (1) Gegenstand des Projekts ist „**Projektname**“. Eine Beschreibung des Projekts wird dieser Vereinbarung als **Anlage 1** beigefügt. Diese Beschreibung dient nur der Darstellung der Aufgabenstellung, die von den Studierenden im Rahmen des Projektes bearbeitet wird. Es ergeben sich daraus keine individuellen Pflichten der TH Rosenheim, ihrer Hochschulbeschäftigten, des Betreuers oder der Studierenden, Leistungen zu erbringen oder Ergebnisse zu erzielen.
- (2) Das Projekt beginnt am 1.10.2021 und endet am **xx.xx.2022** mit der Projektmesse oder dem Projektabschluss in Form einer Präsentation bei dem Projektpartner vor Ort. Falls auf Grund der Corona Pandemie eine Ausnahmesituation vorliegen sollte, ist auf Rückmeldung des zuständigen Professors das Projekt als beendet zu erklären.

(3) Betreuer auf Seiten der TH Rosenheim ist Prof. Dr. **Vorname Nachname**.

(4) Durch das Projekt wird keine gegenüber Außenstehenden als solche tätige Körperschaft oder Personengesellschaft gegründet.

§ 2 Ablauf des Projekts

(1) Die TH Rosenheim wird Studierenden in den Studiengängen Informatik und Wirtschaftsinformatik die Teilnahme am Projekt anbieten.

(2) Das Projekt wird ausschließlich durch die Studierenden bearbeitet, die sich zur Teilnahme an dem Projekt entscheiden. Die Arbeit erfolgt in Teams. Sie werden wöchentlich durch den Betreuer der TH Rosenheim und den Unternehmenspartner unterstützt und gecoacht.

(3) Am Ende des Projektes erhalten die studentischen Teams die Gelegenheit, etwaig erzielte Ergebnisse dem Unternehmenspartner zu präsentieren.

§ 3 Finanzierung des Projekts

(1) Der Unternehmenspartner leistet zur Durchführung des Projekts einen Finanzierungsbeitrag in Höhe von

2000 € (in Worten: zweitausend Euro)

zuzüglich Mehrwertsteuer.

(2) Der Finanzierungsbeitrag enthält eine Pauschalvergütung für die Einräumung des ausschließlichen Nutzungsrechts nach § 4 Abs. 1.

(3) Die TH Rosenheim und der Unternehmenspartner sind sich darüber einig, dass eine Nachvergütung erfolgt, falls sich die vorstehend festgelegte Pauschalvergütung im Verhältnis zum Wert des ausschließlichen Nutzungsrechts als grob unbillig erweist.

(4) Der Betrag nach Abs. 1 ist innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung mit dem auf der Rechnung vermerkten Verwendungszweck auf das nachfolgend benannte Konto einzuzahlen:

Staatsoberkasse Bayern in Landshut

Bayerische Landesbank München

IBAN: DE75 7005 0000 0001 1903 15

BIC/SWIFT: BYLADEMMXXX

- (5) Von dem Finanzierungsbeitrag nach Absatz 1 werden von der TH Rosenheim nach Abschluss des Projekts 500 Euro (in Worten: fünfhundert Euro) an das studentische Projektteam als Pauschalvergütung für die Einräumung des ausschließlichen Nutzungsrechts an den Ergebnissen ausbezahlt. Im Falle des Projektabbruchs ist die Pauschalvergütung an den Unternehmenspartner zurückzuerstatten.
- (6) Ein Projektabbruch nach Abs. 5 wird angenommen bei einem groben Verschulden eines Studenten im Rahmen der Projekterstellung. Die Bewertung des Verschuldens obliegt dem zuständigen Professor.
- (7) Im Falle einer Nachvergütung nach Abs. 3 wird dieser Betrag von der TH Rosenheim in voller Höhe an das studentische Projektteam weitergeleitet.
- (8) Dem Unternehmen steht es frei, über den Absatz 5 hinaus, an das studentische Projektteam eine Prämie nach eigenem Ermessen zu entrichten. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

§ 4 Ergebnisse des Projekts, Einräumung und Übertragung von Rechten

- (1) Soweit im Rahmen des Projekts Ergebnisse – auch Teilergebnisse – entstehen, räumt die TH Rosenheim dem Unternehmenspartner hieran ein ausschließliches, räumlich und zeitlich unbegrenztes Nutzungsrecht ein.
- (2) Eine etwaige Studienleistung durch digitale Medien zur visualisierten Darstellung der Ergebnisse ist nicht Teil des vertraglich vereinbarten Ergebnisses. Darüber hinaus sind für alle Darstellungen der Studierenden als Person, des Namens oder bezüglich der Arbeitsleistung in den digitalen Medien gesondert Einwilligungen einzuholen, um den persönlichkeitsrechtlichen Aspekten gerecht zu werden.
- (3) Für den Fall, dass im Rahmen des Projekts erzielte Ergebnisse einem Patent- oder Gebrauchsmusterschutz zugänglich sein könnten, erhält der Unternehmenspartner eine Option auch auf im Rahmen des Projekts getätigte programmbezogene Erfindungen. Die Ausübung der Option hat binnen 6 Wochen ab dem in § 1 Abs. 2 bestimmten Ende des Projekts mittels E-Mail zu erfolgen. Sie hat eine eindeutige Erklärung darüber zu enthalten, in Bezug auf die Ergebnisse welches

studentischen Projektteams die Option ausgeübt wird. Der Unternehmenspartner kann die Option auch in Bezug auf die Ergebnisse von mehreren studentischen Projektteams jeweils ausüben.

- (4) Im Falle der Ausübung der Option meldet die TH Rosenheim Patente oder Gebrauchsmuster hinsichtlich solcher programmbezogenen Erfindungen an und überträgt die Schutzrechtsanmeldung(en) anschließend auf den Unternehmenspartner. Der Unternehmenspartner erstattet der TH Rosenheim die Kosten der Anmeldung(en) und trägt die weiteren anfallenden Kosten. Zudem erhöht sich die vom Unternehmenspartner zu entrichtende Vergütung nach § 3 Abs. 1 in diesem Fall auf

4.000 € (in Worten: viertausend Euro)
zuzüglich Mehrwertsteuer.

Die TH Rosenheim und der Unternehmenspartner sind sich darüber einig, dass eine Nachvergütung erfolgt, falls sich die vorstehend festgelegte Pauschalvergütung im Verhältnis zum Wert des übertragenen Schutzrechts als grob unbillig erweist.

- (5) Die TH Rosenheim behält ein nicht ausschließliches, räumlich und zeitlich unbegrenztes, unentgeltliches Recht zur Benutzung der Ergebnisse und der Schutzrechte in Forschung und Lehre einschließlich der Auftragsforschung und -entwicklung sowie entsprechender Kooperationen.
- (6) Soweit Gemeinschaftsergebnisse erzielt werden, bei denen der Beitrag des Unternehmenspartners nicht mehr als 50 % beträgt, gelten diese Ergebnisse als ausschließlich von dem jeweiligen studentischen Projektteam erzielt.
- (7) Soweit der Unternehmenspartner etwaige Ergebnisse nach dem Ende des Projekts nutzen möchte und für die Nutzung Rechte an der verwendeten Entwicklungsumgebung, Werkzeugen, Bausteinen oder Teillösungen erforderlich sind, wird die TH Rosenheim dem Unternehmenspartner diese erforderlichen Rechte Dritter nach bestem Wissen und Gewissen derart benennen, dass der Unternehmenspartner in der Lage ist, sich die entsprechenden Lizenzen selbst auf eigene Kosten zu beschaffen. Eine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Auskunft kann die TH Rosenheim jedoch nicht übernehmen.

§ 5 Gewährleistung und Haftung

- (1) Die TH Rosenheim übernimmt keine Gewähr, dass im Rahmen des Projekts Ergebnisse erzielt werden. Soweit Ergebnisse erzielt werden, übernimmt die TH Rosenheim keine Gewähr, dass Schutzrechte erlangt werden können. Sie übernimmt auch keine Gewähr für die wirtschaftliche Verwertbarkeit.
- (2) Soweit Ergebnisse im Rahmen des Projekts erzielt werden, übernimmt die TH Rosenheim keine Gewähr für die Funktionalität der Software sowie deren Einsetzbarkeit unter den Betriebs- und Systemvoraussetzungen und der Netzwerk- und Softwareumgebung des Unternehmenspartners.
- (3) Die Installation von im Rahmen des Projekts überlassener Software obliegt allein dem Unternehmenspartner.
- (4) Es obliegt allein dem Unternehmenspartner, in eigener Verantwortung zu prüfen, ob im Rahmen des Projekts überlassene Software mit den vorhandenen Betriebs- und Systemvoraussetzungen und der Netzwerk- und Softwareumgebung kompatibel ist und ob durch diese Schwachstellen, Sicherheitslücken, Ausfälle oder sonstige Probleme verursacht werden könnten.
- (5) Die TH Rosenheim haftet nicht für Schäden, die durch im Rahmen des Projekts überlassene Software verursacht werden.
- (6) Die TH Rosenheim wird dem Unternehmenspartner mitteilen, wenn ihr bekannt ist oder bekannt wird, dass Rechte Dritter der Verwertung der Ergebnisse entgegenstehen; eine Gewähr dafür, dass kein Verstoß gegen Rechte Dritter vorliegt, wird die TH Rosenheim jedoch nicht übernehmen.
- (7) Die TH Rosenheim haftet nicht für ein Verhalten ihrer Studierenden. Die Studierenden sind nicht Erfüllungsgehilfen der TH Rosenheim.
- (8) Die Haftung der TH Rosenheim sowie ihrer Hochschulbeschäftigten, Studierenden und des Betreuers ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt nicht im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit sowie für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

- (9) Die Haftungsobergrenze liegt der Höhe nach bei dem an die TH Rosenheim gezahlten Finanzierungsbeitrag, soweit nicht ein weisungsbefugter Projektbeteiligter vorsätzlich oder grob fahrlässig einen darüberhinausgehenden Schaden verursacht hat.
- (10) Soweit eine Benutzung von Computern, Netzwerken, EDV-Systemen, Einrichtungen, Maschinen, Gerätschaften oder sonstigen Sachmitteln des Unternehmenspartners erfolgt, sorgt der Unternehmenspartner auf eigene Kosten für eine angemessene Haftpflichtversicherung der am Projekt mitwirkenden Studierenden, Hochschulbeschäftigten und des Betreuers.
- (11) Es findet keine Wartung, Pflege, Aktualisierung oder Fehlerbehebung (Bug-Fixes) statt.

§ 6 Vertraulichkeit und Publikation

- (1) Die TH Rosenheim und der Unternehmenspartner werden Kenntnisse und Informationen der jeweils anderen Vertragspartei vertraulich behandeln, soweit sie von der offenbarenden Vertragspartei ausdrücklich als vertraulich bezeichnet werden. Diese Verpflichtung wirkt 2 Jahre nach dem in § 1 Abs. 2 festgelegten Ende des Projekts fort. Die Verpflichtung gilt nicht im Falle gesetzlicher Meldepflichten, bei Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder bei behördlicher Anordnung zur Offenbarung von Kenntnissen.
- (2) Nicht der Geheimhaltung unterliegen Informationen, soweit
- a) zum Zeitpunkt der Offenbarung die Informationen offenkundig sind oder zum Stand der Technik gehören,
 - b) zum Zeitpunkt der Weitergabe der Informationen an Dritte diese offenkundig sind oder zum Stand der Technik gehören,
 - c) die Informationen rechtmäßig von Dritten erlangt wurden und die Berechtigung zur Weitergabe besteht.
- (3) Im Rahmen des Projekts erzielte Ergebnisse werden von der TH Rosenheim und dem Unternehmenspartner nach Maßgabe der folgenden Absätze 4 bis 7 vertraulich behandelt.

- (4) Der Unternehmenspartner erkennt das Recht und die Pflicht der TH Rosenheim und ihrer Studierenden sowie ihrer Hochschulbeschäftigten einschließlich des Betreuers zur Veröffentlichung von Projektergebnissen an. Soweit Prüfungsverfahren betroffen sind, wird der Unternehmenspartner den berechtigten Interessen und Pflichten der am Prüfungsverfahren Beteiligten angemessen Rechnung tragen.
- (5) Während der Laufzeit des Projekts gemäß § 1 Abs. 2 zuzüglich des Zeitraums der Option nach § 4 Abs. 2 werden Veröffentlichungen mit dem Unternehmenspartner abgestimmt. Widerspricht der Unternehmenspartner der geplanten Veröffentlichung nicht binnen 4 Wochen ab Zugang des Entwurfs schriftlich, so gilt seine Zustimmung als erteilt.
- (6) Übt der Unternehmenspartner im Fall einer programmbezogenen Erfindung die Option nach § 4 Abs. 2 aus, so gilt die Regelung nach dem § 3 Absatz 3 bis zur Einreichung der Schutzrechtsanmeldung fort.
- (7) Übt der Unternehmenspartner im Fall einer programmbezogenen Erfindung die Option nach § 4 Abs. 2 nicht aus, so hat er die Ergebnisse des Projekts für einen Zeitraum von 6 Monaten nach Ablauf der Frist nach § 4 Abs. 2 geheim zu halten, um der TH Rosenheim die Anmeldung von Schutzrechten zu ermöglichen.
- (8) Die vorstehenden Absätze 1 bis 7 ersetzen eine etwaige im Vorfeld dieser Vereinbarung abgeschlossene Geheimhaltungsvereinbarung.
- (9) Der Unternehmenspartner stellt der TH Rosenheim sein Logo zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere zur Benennung als Referenz zur Verwendung auf den Internetseiten der TH Rosenheim und des Innovationslabors Rosenheim, in Flyern und Veröffentlichungen der TH Rosenheim und des Innovationslabors Rosenheim, auf der Projektmesse Digitalisierung (Hochschulmesse) und diesbezüglichen Veröffentlichungen, im Jahresbericht der Fakultät für Informatik sowie im Newsletter der TH Rosenheim, unentgeltlich zur Verfügung.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Auf diese Vereinbarung und die gesamte Rechtsbeziehung findet deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts Anwendung.
- (2) Für alle etwaigen Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis wird die ausschließliche sachliche und örtliche, auch internationale, Zuständigkeit des Landgerichts München I vereinbart.
- (3) Veränderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle einer unwirksamen Bestimmung gilt diejenige Regelung als vereinbart, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
- (5) Diesem Vertrag sind folgenden Anlagen als wesentliche Bestandteile beigelegt:
 - a. **Anlage 1:** Beschreibung des Projekts

TH Rosenheim:

Unternehmenspartner:

Rosenheim, den _____

Ort, Datum

**Technische Hochschule
Rosenheim,**
vertr. d. d. Kanzler, Oliver Heller

Firma
vertr. d. Hrn. Geschäftsführer